

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 22. Lfg. (Sp. 1281–1536). Berlin: Erich Schmidt 1983.

Seit der 21. Lfg. (vgl. diese Zs 58 [1983] 156) hat es wieder ein Jahr gedauert, bis diese Lfg. erscheinen konnte, die reich an gewichtigen Themen ist. – An Umfang (Sp. 1435–1476) übertrifft der Beitrag „Papst, Papsttum“ von *P. Mikat* alle anderen Beiträge bei weitem, obwohl er äußerst „dicht“ geschrieben ist und doch glücklich vermeidet, durch Materialfülle zu erdrücken. Nach kurzer, aber genauer Information über die katholische „Auffassung“ bzw. Glaubenslehre über das Papsttum beschränkt M. sich streng auf das, was der Historiker und speziell der Rechtshistoriker über das Papsttum zu sagen hat und sagen kann; der von ihm gebotene Überblick ist fesselnd. Mit Recht erachtet er es als verfrüht, über die durch Papst Johannes XXIII. und das 2. Vatikanische Konzil eingeleitete „innerkirchliche Erneuerung“ zu berichten, weil „deren Folgen noch nicht abschließend beurteilt werden können“ (1469). Die Zeit seit der Französischen Revolution im ganzen (Teil III. 9) sähe man jedoch gern eingehender behandelt. Daß Leo XIII. die Beziehungen zwischen Kirche und Staat aus immer noch fortbestehenden ma. Vorstellungen gelöst und auf den Boden der heutigen Tatsachen gestellt hat, dieser erste, gerade auch für die Beziehungen zwischen Preußen-Deutschland und der katholischen Kirche bedeutsame Schritt eines „aggiornamento“ scheint mir nicht gebührend gewürdigt. Ebenso möchte man die von Pius XI. durch die Lateranverträge von 1929 vollzogene Lösung der „Römischen Frage“ gerade in rechtlicher und rechtsgeschichtlicher Hinsicht eingehender erläutern finden; vielleicht wird ein künftiger (leider nicht durch einen „Pfeil“ angekündigter) Beitrag „Vatikan(staat)“ noch einiges über die völkerrechtliche Stellung des Papstes, des Hl. Stuhles und der römisch-katholischen Weltkirche ergänzen. – 7½ Spalten Literatur sind des Guten zu viel; darin findet nur der Fachmann sich zurecht; der „Normalverbraucher“ findet nicht, was er braucht und sucht.

Der gewichtigste Personalartikel dieser Lfg. ist „Otto d.Gr.“ (1377–1385) von *J. Fleckenstein*. – Nach karolingischem Brauch wurde die Herrschaft sozusagen als Nachlaß des Herrschers auf seine Söhne vererbt und aufgeteilt; demgegenüber vollzog Otto den schon von seinem Vater Heinrich I. in die Wege geleiteten „entscheidenden Übergang“ zur *Unteilbarkeit des Reiches*. Heute ist es für uns ganz und gar selbstverständlich, daß nicht das Territorium den Staat ausmacht und die darauf ansässige Bevölkerung dessen Anhängsel oder Zubehör ist, daß vielmehr das Staatsvolk den Staat ausmacht, der Regent oder die Regierung dagegen nur Organe des Staates sind. Diese Einsicht, der Otto vor mehr als tausend Jahren für den politischen Raum zum entscheidenden, nicht mehr rückgängig zu machenden Durchbruch verhalf, muß heute darum ringen, sich auch für den wirtschaftlichen Bereich durchzusetzen, das Unternehmen nicht als Eigentum an Produktionsmitteln mit Arbeitnehmern als bloßen Anhängseln, vielmehr als den Verbund derer zu verstehen, die sei es durch Einsatz ihrer Arbeit, sei es durch Einsatz ihres Vermögens oder von Teilen ihres Vermögens gemeinsam etwas „unternehmen“. Wie das Staatsvolk nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt der Staatsgewalt, so auch das Unternehmen nicht mehr als Objekt des Eigentumsrechts, sondern als Subjekt, als Verbund von Personen zu verstehen, diese Aufgabe steht heute erst oder noch vor uns. – Unter den Länderartikeln überragt der Beitrag „Österreich“ (1334–1359) von *W. Brauneder* sowohl an Umfang als an Gehalt. Man kann nur staunen, was alles einmal als „Österreich“ oder „österreichisch“ bezeichnet wurde. Bei den dargelegten feinen Unterschieden handelt es sich keineswegs um bloße juristische Feinschmeckereien; sie tragen vielmehr sehr dazu bei, das gerade dem „Reichsdeutschen“ schwerfallende Verständnis zu erschließen für die eigentümliche Geschmeidigkeit österreichischer juristischer und politischer Denkweise, vielleicht sogar für das, was man „Wiener Charme“ nennt. – Der Beitrag „Paderborn“ (1406–1413) von *W. Wegener* gliedert sich in die beiden Teile I. „Bistum“ und II. „Fürstbistum“. Ein wenig befremdend heißt es im letzten Absatz von Teil I, das 1929 zum Erzbistum erhobene Paderborn habe „ein wichtiges Stück ... zugunsten des 1958 errichteten Ruhrbistums Essen abgeben müssen“, und ist von der „Gefahr“ die Rede, daß „Magdeburg sich zu einem eigenen Elbbistum verselbstän-

dige“ (1410); das klingt ein wenig verräterisch nach kirchenpolitischem Lokalpatriotismus.

Diese 22. Lfg. entspricht voll und ganz dem Niveau ihrer Vorgängerinnen. Möchte das wertvolle und nützliche Werk doch schneller vorankommen!

O. V. NELL-BREUNING S. J.

HARTMANN, KLAUS, *Politische Philosophie* (Handbuch Philosophie 1). Freiburg: Alber 1981. 315 S.

Mit gespannter Erwartung greift man nach diesem ersten Bd. einer neuen philosophischen Reihe, die auf wenigstens 19 systematische Teilbde angelegt ist und von *Elisabeth Ströker* und *Wolfgang Wieland* herausgegeben wird: Welche Konzeption von Philosophie wird hier zugrundegelegt? Welche Art eines systematischen Aufbaus soll versucht werden? Für welchen Leserkreis eignet sich die Reihe? – Noch mehr weckt das Thema „Politische Philosophie“ (gemeint ist die Philosophie des „Politischen“, in einem weiten Sinne verstanden) die Neugier: Welche Fragen innerhalb des heute so leidenschaftlich umkämpften Gebietes der Politik werden der Philosophie zur Lösung anvertraut? Welche Antworten beansprucht sie zu geben? Auf welchem Weg wird eine Begründung versucht? Insbesondere möchte man noch gerne wissen, wie sich eine „Politische Philosophie“ gegen eine „Wissenschaft von der Politik“ abgrenzt, die eine allgemein anerkannte Definition ihres Gegenstandes noch nicht gefunden hat und sich vielfach auch philosophischer Methoden bedient – sofern sie sich nicht als bloße „Psäphologie“ (Stimmsteinkunde) auf die Durchleuchtung demokratischer Abstimmungsverfahren beschränkt. – Um es gleich vorwegzunehmen: Auf keine derartige Frage fand der Rez. eine ihn voll befriedigende Antwort. Zwar nehmen die Überschriften der 7 Kap., in die das Buch gegliedert ist, vertraute Themen des politischen Denkens auf: Einzelner und Sozialität; ganzheitliche Ordnung; Individualismus und soziale „Kollateralität“ (?); Staatsformen; Souveränität; Legitimität; Verhältnis Staat/Gesellschaft. Aber der systematische Aufbau, die Richtung des Gedankengangs, der innere Zusammenhang wird nicht recht deutlich. – Das mag damit zu tun haben, daß Vf. glaubte, zwischen einer systematischen und einer historischen Bearbeitung seines Themas vermitteln zu sollen: „Philosophie, auch Politische Philosophie, fordert eine systematische Behandlung, andererseits ist die historische Entfaltung der Politischen Philosophie nur unter großen Nachteilen zu ignorieren.“ (14) Tatsächlich setzt sich Vf. aber genau zwischen die beiden Stühle: Bei der Fülle philosophiegeschichtlicher Hinweise und verwirrend nebeneinandergestellter Lehrmeinungen verliert der Leser den Faden; von keinem großen philosophischen Entwurf erfährt er aber genug, um sich ein klares Bild machen zu können. Sicher kann es eine sinnvolle Methode sein, bedeutende Philosophen aus verschiedenen geschichtlichen Epochen gewissermaßen miteinander ins Gespräch zu bringen. Dann müssen aber klar definierte, aus heutiger Sicht interessierende Fragestellungen zugrundegelegt und die großen Linien durchgehalten werden. Vor allem muß gesichert sein, daß der betreffende Denker zum Thema und unter der angegebenen Rücksicht überhaupt etwas sagen wollte und seine Auffassung sinnentsprechend wiedergegeben wurde. Hier sind aber ernste Zweifel anzumelden. – Eigentlich müßte diese Kritik nun Punkt für Punkt belegt werden. Dies ist aber schon aus Platzgründen unmöglich. Es genüge darum als Beispiel die Diskussion des Verhältnisses von Mensch und Sozialität im ersten Teil des 1. Kap.: Als Ausgangspunkt wird die „duale Sozialität“ gewählt, die Beziehung eines Menschen auf einen Partner, einen Freund, im Anschluß an Platon und Aristoteles. Nachdem dieses Thema einmal angeschlagen wurde (immer mit den entsprechenden Verweisen), wird kurz an Humes „natürlichen Altruismus“ erinnert. Die ethische Reflexion Kants führt zur „argumentativen Erschließung des Anderen im transzendental-praktischen Rahmen“, wie sie dann von Fichte fortgeführt wird. Anschließend werden Husserl, Heidegger, Sartre andiskutiert, und nach einer Entschuldigung für das Aussparen Hegels kommen noch die Dialogphilosophen zur Sprache – all das auf knappen elf Seiten, nicht ohne eine Fülle gelehrter Anmerkungen! Damit glaubt der Vf. aber, eine Grundlegung geleistet zu haben, die sich auf eine „plurale Sozialität“ und schließlich eine